



Erstellt am 11.03.2011

Geändert durch Beschluss der Gesamtvorstandshaft am 28.06.2011

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2019

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2025

§ 1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins ist Fischereiverein Nürnberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Nürnberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Registergericht Nürnberg, Registernummer VR 123, eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Nürnberg.
4. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Nürnberg.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Verwaltungsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Verwaltung auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre Beiträge weder ganz oder teilweise zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Zwecke und Aufgaben des Vereins sind:
 - a. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - b. Hege und Pflege des Fischbestandes, Fischartenschutz, Wahrung der Werte des Tier- und Gewässerschutzes, sowie Gewässerpflege.
 - c. Ordnungsgemäßer Besatz und waidgerechte Befischung.
 - d. Beratung und Unterweisung seiner Mitglieder und sonstiger Interessenten, vor allem auch der Jugend, in allen Angelegenheiten der waidgerechten Angelfischerei.
 - e. Förderung der fachlichen Ausbildung der Fischer, insbesondere auch Ausbildung zur staatlichen Fischerprüfung, Betreuung und Förderung der Jugend.
 - f. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Gewässern.
 - g. Unterstützung und Beratung der Behörden und Dienststellen in allen Fragen der Fischerei und des Gewässerschutzes.
 - h. Zusammenarbeit mit allen Fischereiorganisationen und sonstigen Organisationen zum Schutz von Gewässern und Fischen und zur Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.



- i. Erwerb von Gelegenheiten zur Ausübung der Angelfischerei, insbesondere auch durch Pacht oder Ankauf von Fischereirechten.
- j. Förderung des Vereinswesens und Brauchtums.

§ 3 Vergütung, Aufwandsentschädigung

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Die Verwaltung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

- 3. Die Verwaltung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Vorstandschaft anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Verwaltung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 7. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a. ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
- b. unterstützende Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder
- d. Jugendmitglieder

Alle aktiven Mitglieder, Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder (Angler) sind während der Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verein auch Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e.V. Endet die aktive Mitgliedschaft im Fischereiverein Nürnberg e.V., endet auch die Mitgliedschaft beim Fischereiverband Mittelfranken e.V.



Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme; Ehrenmitglieder werden ernannt.
2. Das zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft notwendige Lebensalter beträgt 18 Jahre.
3. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können der Jugendabteilung beitreten. Der Beitritt bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen. Jugendmitglieder sind in der Mitgliederversammlung des Vereins nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandshaft des Vereins bekleiden.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Die Aufnahme ist schriftlich anhand des zur Verfügung gestellten Aufnahmeantrags des Fischereivereins Nürnberg e.V. zu beantragen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verwaltung.
3. Die Aufnahme ist erst wirksam erfolgt nach Bezahlung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages.
4. Mit der Aufnahme erkennt der / die Aufgenommene die geltende Satzung des Fischereiverein Nürnberg e.V. an.
5. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Aufnahme, die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Aufnahmebeitrag wird dabei zurückgezahlt. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Verwaltung; erforderlich ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Verwaltungsmitglieder.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt;
dieser ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 30. September des laufenden Jahres bei der Verwaltung des Vereins eingegangen sein. Sie wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Ausschluss;
Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
 - b) gegen die zum Schutz der Fischerei bzw. Naturschutz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässerordnung verstößen hat.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug befindet.



- d) oder sich in sonstiger Weise unkameradschaftlich verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung mit einfacher Mehrheit. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
 5. Anstelle des Ausschlusses kann die Verwaltung vereinsinterne Maßnahmen verhängen. Weiteres regelt die Disziplinarordnung.
 6. Eine Rückerstattung entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 9 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages der Mitglieder wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung erlassenen einschlägigen Vorschriften in den Vereinsgewässern die Fischerei ausüben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke nach Kräften zu unterstützen (z.B. Arbeitsdienst) und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit auswirken kann.
4. Die Mitglieder haben insbesondere die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer mit seinen Beiträgen oder sonstigen Geldleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, an die zuletzt gemeldete Adresse, im Verzug bleibt, wird aus dem Verein mit Wirkung zum Jahresende ausgeschlossen. Bei Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen; fällige Beiträge und sonstige Leistungen werden durch den Austritt oder Ausschluss nicht berührt.
5. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist oder ein Disziplinarverfahren gegen das Mitglied anhängig ist, kann die Ausstellung eines Erlaubnisscheines versagt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Verwaltung
- c. die Mitgliederversammlung

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 10.000,00 Euro durchführen.



§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung
- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- e. Abgabe eines Tätigkeitsberichts in der Mitgliederversammlung
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- g. Satzungsänderungen auf Aufforderung des Registergerichts oder des Finanzamts

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Verwaltung einzuholen. Der Vorstand erstattet darüber hinaus regelmäßig der Verwaltung Bericht über seine Tätigkeit.

§ 14 Amts dauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmittel ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Verwaltung ein Ersatzmitglied kommissarisch für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen.

§ 15 Die Verwaltung

1. besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (Vorstand)
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Vorständen)
 - c. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - d. dem Kassier und seinem Stellvertreter
 - e. dem Gewässerwart und seinen Stellvertretern
 - f. dem Gewässerschutzbeauftragten
 - g. dem Jugendwart und seinen Stellvertretern
 - h. dem Gerätewart
 - i. Beisitzer
2. Beisitzer gemäß § 15, Abs. i der Satzung sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder und keine Erweiterung der Verwaltung. Beisitzer haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen die Verwaltung umfassend bei anstehenden Aufgaben und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Verwaltungsarbeit. Beisitzer können von der Verwaltung mit einfacher Mehrheit nach Bedarf benannt und wieder abberufen werden.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsmittel ist unzulässig.
4. Die Verwaltungssitzungen sind nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörige Personen zulassen oder zuziehen.



§ 16 Zuständigkeit der Verwaltung

1. Die Verwaltung hat die Aufgabe, die Vorsitzenden in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Sie unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder (z.B. durch Abhaltung von Sprechstunden) und macht dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung.
2. Die Verwaltung entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
3. Die Verwaltung ist zuständig für die Erstellung, Überwachung und Vollziehung der Disziplinar- und Gewässerordnung.
4. Die Verwaltung ist ferner zuständig für die Ernennung der Ehrenmitglieder.
5. Bei Rechtsgeschäften des Vereins, deren Wert höchstens 10.000,00 EUR beträgt, ist der Vorstand i.S.d. § 12 der Satzung ohne weitere Zustimmung vertretungsberechtigt. Bei einem Wert der 10.000,00 EUR, nicht aber 30.000,00 EUR übersteigt, beschließt die Verwaltung, vor Abschluss des Rechtsgeschäfts, ob dem zugestimmt wird. Bei Beträgen über 30.000,00 € muss ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 17 Amts dauer der Verwaltung

1. Die Verwaltung wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der Verwaltung im Amt. Die Wahl kann en bloc und in offener Abstimmung erfolgen. Bei Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitglieder sind die Verwaltungsmittelglieder einzeln und in geheimer Wahl zu wählen.
2. Beim Ausscheiden eines Verwaltungsmittelgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann ein Vertreter durch die Verwaltung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch bestimmt werden. In dieser Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung der Verwaltung

1. Die Verwaltungssitzung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Verwaltung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Verwaltungsmittelglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Verwaltungsmittelglieder, die die Einberufung der Verwaltungssitzung verlangt haben, berechtigt, selbst die Verwaltungssitzung einzuberufen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

3. Vor einer Jahreshauptversammlung sowie einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Verwaltungssitzung vom Vorstand einzuberufen.
4. Die Sitzungen der Verwaltung werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, geleitet; sind auch diese verhindert, bestimmen die Verwaltungsmittelglieder den Sitzungsleiter.
5. Die Verwaltungssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 15 der Satzung aufgeführten Mitglieder anwesend ist.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



Ist eine Verwaltungssitzung nicht beschlussfähig, ist diese bei der darauffolgenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Verwaltungsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf bei der Einladung hingewiesen worden ist.

6. Zur Verwaltungssitzung können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Über die Verwaltungssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Verwaltungssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 19 Mitgliederversammlung

Darunter sind zu verstehen:

- a. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung)
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 20 Jahreshauptversammlung

1. In der Jahreshauptversammlung hat jedes ordentliche Mitglied - auch Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Vollmacht wahrnehmen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands, der Verwaltung und zweier Revisoren
 - b) Entlastung des Vorstands und der Verwaltung
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, insbesondere des Kassen- und Revisionsberichts; Entlastung des Vorstands
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstiger geldlicher Leistungen
 - e) Beratung ordnungsgemäß gestellter Anträge
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - g) Verwendung des Vereinsvermögens
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Jährlich einmal, spätestens bis zum 31.03. des Jahres, findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Hierzu ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden der Verwaltung, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einzuladen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung zur

Satzung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



Jahreshauptversammlung auf der Homepage des Fischereiverein Nürnberg e.V.

3. Anträge sind schriftlich, mindestens 8 Tage vor dem genannten Datum der Jahreshauptversammlung über die Geschäftsstelle des Fischereiverein Nürnberg e.V. einzureichen.
4. In der Versammlung können verspätete Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/5 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder hier für stimmen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 22 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. Vorsitzende, noch einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
2. Die Art der Abstimmung in der Versammlung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Die Wahl des Vorstandes wird durch einen von der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss (mindestens 3 Personen) geleitet.
4. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder Vertreter der Presse zulassen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
8. Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichts oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können von der Gesamtverwaltung alleine beschlossen werden.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden der Vorstandshaft, bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. Sie ist von ihm einzuberufen, wenn
 - a) dies von einem Mitglied des Vorstands, oder
 - b) 1/5 aller Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen in Textform verlangt wird.
2. Die Bestimmungen zur Jahreshauptversammlung finden sinngemäß Anwendung.

Satzung

Fischereiverein Nürnberg e.V.

Allersberger Straße 185 – A1, 90461 Nürnberg,
Telefon: (0911) 49 77 92, E-Mail: info@fvn-online.de



§ 24 Datenschutz

Zur Erfüllung und Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Weiteres regelt die Datenschutzordnung.

§ 25 Disziplinar- und Gewässerordnung

1. Die Ahndung von Verstößen der Mitglieder gegen die Satzung und die darin bestimmten Mitgliederverpflichtungen erfolgt nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, für deren Erlass und Änderung die Verwaltung zuständig ist.
2. Disziplinar- und Gewässerordnung sind Bestandteile der Vereinssatzung.

§ 26 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
2. In dieser Versammlung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zugeführt wird. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die regionale Fischerei-Dachorganisation in Mittelfranken oder an einen anderen Fischereiverein, soweit dies die zuständige Finanzbehörde genehmigt. Das angefallene Vermögen darf auch in diesen Fällen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 27 Rechnungsprüfung / Revision

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die sachliche und sparsame Mittelverwendung der vom Vorstand und der Verwaltung genehmigten Rechtsgeschäfte. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
3. Bei Ausscheiden eines Revisors ist § 17 Abs. 2 der Satzung sinngemäß anzuwenden.